

**ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.**  
**Reinhardtstraße 34**  
**10117 Berlin**

*Der Breitbandausbau bleibt im beginnenden Bundestagswahlkampf ein wichtiges Thema. Ob Fernsehen auf Abruf oder Telemedizin – der Zugang zu Dienstleistungen und Inhalten über das Interne ist eine Standortfrage gerade im ländlichen Raum. Der flächendeckende Ausbau von schnellem Internet ist ein Ziel, das die politischen Parteien teilen; intensiv diskutiert wird dagegen die Frage, wie sich dieses Ziel am besten erreichen lässt. Universaldienst, neue Förderprogramme, symmetrische Regulierung und der Ausbau der Mobilfunknetze sind einige der Themen, die derzeit auf der Agenda stehen.*

*Wichtig ist auch, einen Blick auf die Treiber des Breitbandbedarfs zu werfen: Welche Anwendungen erzeugen künftig den Bedarf, der durch einen verstärkten Breitbandausbau gedeckt werden soll?*

*Eine wesentliche Rolle dabei spielt das Zusammenwachsen von Fernsehen und Internet, das zu gesteigertem Abruf von Rundfunkinhalten über Breitbandverbindungen führt – eine sinnvolle Regulierung muss diese Entwicklungen aufnehmen.*

*Eine Modernisierung des Urheberrechts ist erforderlich, um das Gleichgewicht zwischen Infrastruktur und Rechteinhaber unter neuen Vorzeichen besser zu gestalten, denn Inhalte und Übertragungswege sind Partner bei der Verbreitung attraktiver Inhalte.*

*Die ANGA hat zu diesen für die Kabelbranche wichtigen Themen ihre Positionen zusammengestellt und bittet um Berücksichtigung bei der Erstellung der Wahlprogramme.*

## **1. Breitbandpolitik**

*Breitbandinternetverbindungen gehören heute zu den zentralen Standortfaktoren. Ob für geschäftliche Anwendungen oder als Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsinfrastruktur der Bürgerinnen und Bürger: Die Verfügbarkeit und der Ausbau von schnellen Internetverbindungen sind von wachsender Bedeutung. Mit einer Abdeckung von ca. 60 Prozent der Haushalte leistet das Kabel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass auch Haushalte außerhalb von Ballungsgebieten schnelles Internet nutzen können. Der derzeit eingesetzte Standard DOCSIS 3.0 erlaubt dabei schon heute Übertragungsgeschwindigkeiten von weit mehr als 100 MBit/s. Nachfrageorientiert können die Kabelnetzbetreiber jederzeit Produkte mit noch höheren Bandbreiten anbieten.*

- Universaldienst ablehnen – Wir setzen auf den Wettbewerb, denn darüber lässt sich Deutschland schneller, kostengünstiger und besser flächendeckend mit leistungsfähigem Internet versorgen als mit einer staatlichen Ausbauverpflichtung. Eine Universaldienstverpflichtung hemmt die Investitionsbereitschaft der alternativen Infrastrukturwettbewerber. Mitnahmeeffekte und das Zurückstellen von privatwirtschaftlichen Initiativen gerade im ländlichen Raum wären die Folge – der weitere Breitbandausbau in der Fläche würde erschwert.**

Der Universaldienst ist ein Vehikel, welches nur notwendig wird, wenn eine flächendeckende Grundversorgung durch den Markt nicht gewährleistet werden kann. Dieses Problem ergab sich insbesondere dadurch, dass bei der Privatisierung der Deutschen Bundespost der Fehler gemacht wurde, Netze und Dienste an die selben Unternehmen zu vergeben.

Daher sind einerseits die qualitativ gleichwertige Versorgung aller Haushalte in Deutschland mit der notwendigen Infrastrukturanbindung und andererseits der notwendige diskriminierungsfreie Zugang aller Dienstleistungsunternehmen über diese Infrastruktur zu den Endkunden nicht zu gewährleisten.

Um den flächendeckenden Ausbau mit gleichwertiger Infrastruktur in ganz Deutschland realisieren zu können, ohne dabei nur die Gewinne aus der vorhandenen Infrastruktur zu privatisieren (Gewinnausschüttungen) und die Kosten für den Ausbau bisher nicht vorhandener (unrentabler) Infrastruktur dagegen zu sozialisieren (also dem Steuerzahler aufzubürden), ist ein Universaldienst derzeit das optimale Instrument. Die auch mit europäischem Recht vertragliche Grenze für einen solchen Universaldienst liegt dabei aktuell bei 6 MBit/s.

- **Technologieneutrale und zielorientierte Förderpolitik sicherstellen – Bei der Ausgestaltung von Förderprojekten darf keine Technologie per se benachteiligt werden. Technologieneutralität bei der Förderfähigkeit ist erforderlich, um die Investitionsbereitschaft zu fördern und den weiteren Ausbau im Infrastrukturrwettbewerb zu beschleunigen. Eine flächendeckende Breitbandversorgung lässt sich zeitnah nur durch einen Technologiemix aus kabelgebundenen und funkbasierten Lösungen erreichen. Gerade unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten lehnen wir daher eine einseitige Ausrichtung auf eine bestimmte Technologie ab. Förderprogramme müssen strikt auf unversorgte Gebiete fokussiert werden, in denen durch keine der verfügbaren Technologien ein wirtschaftlicher Ausbau möglich ist. Der Überbau von existierenden Hochgeschwindigkeitsnetzen (z.B. Kabelnetzen) durch geförderte Infrastrukturen ist volkswirtschaftlich sinnlos.**

In Anbetracht der enormen Gewinne, welche in der Telekommunikationsbranche, insbesondere durch die marktführenden Unternehmen, erwirtschaftet werden, besteht keine objektive Notwendigkeit zu einer Förderung der Breitbandversorgung. Insbesondere stimmen wir Ihnen zu, dass der Ausbau von parallelen Infrastrukturen zu bereits bestehenden Netzen nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich Unsinn ist.

Kurzfristig ist daher eine Trennung von Netz und Dienst umzusetzen, was z.B. durch eine Splittung der bestehenden Unternehmen, jeweils in eine Netzgesellschaft und eine Dienstleistungsgesellschaft möglich ist, welche geschäftlich zu 100% entkoppelt sein müssen. Dadurch wird es jedem Unternehmen auch ohne eigene Infrastruktur möglich, jedem Endkunden seine Angebote zu offerieren. Volkswirtschaftlich ist die mehrfache parallele Bereitstellung von funktionell identischen Infrastrukturen, zumal auf Steuerzahlerkosten (Förderung), völlig unsinnig.

Daher ist langfristig anzustreben, dass vergleichbar dem Straßenverkehr, die Infrastrukturen staatlicherseits bereitgestellt werden (Straßen) und die Dienstleistungen im Wettbewerb erfolgen (Transportwesen).

- **Koexistenz zwischen Mobilfunk und kabelgebundenen Diensten gewährleisten – Zum Schutz der Kabelkunden müssen bei künftigen Frequenzvergaben an den Mobilfunk potenzielle Störungen kabelgebundener Anwendungen vorab berücksichtigt und**

**Lösungen zur Koexistenz im Rahmen der Zuteilungen festgelegt werden. Bereits heute für den Mobilfunk verwendetes Frequenzspektrum muss nach Neuvergabe durch den Einsatz modernster Technologie und ohne Festlegung auf bestimmte Dienste so effizient wie möglich genutzt werden. Nur so kann der zukünftige Frequenzbedarf gedeckt werden.**

Auch im Bereich der Frequenznutzung ist das Duplizieren identischer Versorgungsleistungen durch verschiedene Technologien auf den Prüfstand zu stellen. So kann allein die Rundfunkversorgung derzeit über mehrere verschiedene technologische Wege erfolgen, was zu Lasten einer effizienten Frequenznutzung geht.

So werden aktuell Frequenzen neben der noch vorhandenen analogen Übertragung (beim Rundfunk) sowohl für Digitale Radioübertragung (DAB), Digitale Fernsehübertragung (DVBT), Digitale Mobilfunkübertragung (z.B. UMTS) und Kabellose Breitbandanbindung (z.B. LTE) genutzt.

## **2. Telekommunikationspolitik**

*Der Wettbewerb verschiedener TK-Infrastrukturen ist ein Erfolgsmodell, gleichzeitig erfordert die zunehmende Konvergenz der Medien hohe Investitionen in Netze, Technik und Produkte. In Deutschland treiben die Investitionen der Kabelnetzbetreiber in den Netzausbau auch den Breitbandausbau der Wettbewerber. Hierbei hat sich der geltende Rechtsrahmen grundsätzlich bewährt und Infrastrukturwettbewerb mit beträchtlichen Investitionen der Wettbewerber – gerade auch der Kabelnetzbetreiber – ermöglicht. Die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sollte daher behutsam erfolgen; eine verstärkte Regulierung der Kabelunternehmen ist weder zielführend noch gerechtfertigt und würde weitere Investitionen in den Breitbandausbau hemmen.*

- Regulierung abbauen statt ausweiten – Eine Ausdehnung der Regulierung auf alle Wettbewerber (Stichwort: symmetrische Regulierung) lehnen wir ab, da sie den Infrastrukturwettbewerb bremsen und sich damit zum Nachteil der Kunden auswirken würde. Dort wo bereits selbsttragender, nachhaltiger Wettbewerb erreicht ist, kann die Regulierung schrittweise zurückgeführt werden. Die Regulierung von TK-Unternehmen erfolgt auch künftig nur dann, wenn ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.**

Der Wettbewerb verschiedener TK-Infrastrukturen ist kein Erfolgsmodell, sondern vernichtet wertvolle Investitionsmittel durch die Herstellung paralleler Infrastrukturen in Ballungszentren, während diese Mittel abseits der Verdichtungsräume fehlen, um eine flächendeckende qualitativ gleichwertige Infrastrukturbindung für jeden Haushalt zu realisieren. Daher ist derzeit die symmetrische Regulierung ein wertvolles Hilfsmittel, diese Fehlentwicklung einzudämmen.

- Verlässlichkeit der TK-Regulierung gewährleisten – Eine Debatte um Neuregelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir ab. Insbesondere Zugangs- und Mitnutzungsregelungen müssen zunächst auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden, bevor neue Zugangspflichten diskutiert werden.**

Eine Neuregelung im TKG ist diesbezüglich auch aus unserer Sicht nicht zwingend nötig, da bislang längst nicht alle im aktuellen TKG enthaltenen Möglichkeiten durch die BNETzA vollständig ausgeschöpft wurden.

### **3. Urheberrecht**

*Über das TV-Kabel beziehen ca. 18 Mio. deutsche Haushalte ihr Fernsehen. Damit sind sie unverzichtbarer Partner der Sender, wenn es darum geht, die bestmögliche Verbreitung ihrer Inhalte sicherzustellen. Das derzeitige Urheberrecht überdehnt jedoch den Schutz der Rechteinhaber auf Kosten der Infrastruktur: Kabelnetzbetreiber müssen für die Einspeisung von Free TV-Programmen Nutzungsrechte bei bis zu zehn Verwertungsgesellschaften und zahlreichen Programmanbietern erwerben. Hohe Kosten und Verzögerungen bei der Nutzung neuer Netze sind die Folge.*

- Definition der Kabelweiterbildung anpassen – Wir setzen uns dafür ein, dass Lizenzgebühren für die Verbreitung von Inhalten im Kabel künftig nur dann zu zahlen sind, wenn die Verbreitung einen eigenständigen Sendevorgang darstellt. Die unveränderte Weiterleitung soll gebührenfrei ermöglicht werden.**

Die Neuregelung muss alle verfügbaren Weiterleitungsmöglichkeiten erfassen, unabhängig von der verwendeten Technologie. Ein eigenständiger, und damit für Lizenzgebühren relevanter Sendevorgang kann nur dann angenommen werden, wenn eine redaktionell eigenständige Programmfolge angeboten wird.

Verbreitung eingespeister Sendungen über Satellit oder über Kabelnetze müssen gleichwertig betrachtet werden. Als zu betrachtende Übertragungsstrecke muss immer der gesamte Weg vom Sender bis zum Rezipienten betrachtet werden. Der Wechsel der Übertragungstechnologie innerhalb dieses Weges ist unbeachtlich.

So ist z.B. ein Kabelnetz, welches an einer Satellitenkopfstation angeschlossen ist, kein separater Übertragungsweg, sondern Teil des Übertragungsweges vom Sender zum Endkunden. Daher sollte nur eine einmalige Abrechnung pro versorgten Teilnehmer erfolgen.

In Anbetracht der rasanten technologischen Entwicklung muss die gesamte Regelung den vielfältigen Möglichkeiten auch der Nutzung diverser Internettechnologien und Vertriebsmöglichkeiten (z.B. VOD etc.) angepasst werden, da hier die redaktionelle Arbeit (Programmzusammenstellung) komplett vom Endkunden selbst übernommen wird.

- Vorschriften zum Rechteerwerb vereinfachen – Bei Uneinigkeit über die Vergütungshöhe soll der zu hinterlegende Betrag auf die Höhe bisher gezahlter Vergütungen beschränkt werden.**

Da es immer Uneinigkeit über die Höhe einer neu zu vereinbarenden Zahlung geben kann, wäre durch Ihre Regelung der Rechteinhaber unzumutbar benachteiligt. Hier wäre eher eine Schlichtungsstelle angeraten, über deren Aufbau und Besetzung man sich noch verständigen müsste.

- Hindernisse für die Verbreitung von HDTV im Kabel abbauen – Es ist klarzustellen, dass Kabelnetzbetreiber HD-Programme entschlüsseln dürfen, wenn die Rechte zur Nutzung der Programme erworben wurden. Doppelte Zahlungen für Rechteerwerb**

**und Entschlüsselung belasten zusätzlich und unangemessen den Endkunden und sind abzulehnen.**

Mit dem Rechteerwerb sollen alle Rechte an der Nutzung der erworbenen Programme abgegolten sein. Verschlüsselung von Programmen liegt allein im Interesse der Sender und sollte daher nicht auf den Endkunden abgewälzt werden.

- **Erweiterter Haftung von ISPs entgegentreten – Die derzeit geltende Beschränkung der Haftung von Internet Service Providern (ISPs) bei der bloßen Durchleitung von Informationen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Eine Ausdehnung der Pflichten von ISPs auf die Übermittlung von Warnhinweisen bei Urheberrechtsverletzungen wäre sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem geltenden Datenschutzrecht unvereinbar.**

Eine erweiterte Haftung der ISP ist abzulehnen. Ebenso ist die Störerhaftung komplett abzuschaffen. Für einen Missbrauch darf immer nur der Täter haftbar gemacht werden und kein Dritter auf dem technologischen Transportwege.

#### **4. Medienpolitik**

*Inhalte und Infrastrukturen können nur zusammen die Herausforderungen der Zukunft meistern. Voraussetzung für eine große Medienvielfalt ist eine florierende und attraktive Inhalte finanzierende TV-Industrie. Gleichzeitig müssen die TV-Sender über möglichst viele und möglichst große Übertragungsplattformen verbreitet werden. Die Kabelnetze mit ihrer Reichweite von knapp 50% der deutschen TV-Haushalte sind dabei ein wesentlicher Partner. Der Wert der Infrastruktur muss daher auch in der Medienpolitik berücksichtigt werden.*

*Die große Herausforderung für die Medienpolitik liegt im Zusammenwachsen von Rundfunk und Internet. Nutzer konsumieren zunehmend klassische Rundfunkinhalte über das Internet, gleichzeitig bieten auch klassische Plattformen Inhalte auf Abruf an. Weltweit entstehen neue Anbieter ohne eigene Übertragungswege, die mit zusätzlichen Angeboten auf den hiesigen Markt drängen. Rechtlich sind jedoch Internet und Rundfunk unterschiedlichen Regelungen unterworfen – damit stellt sich die Frage nach den Auswirkungen dieser Konvergenz auf die künftige Regulierung.*

- **Regulierung an geänderte Rahmenbedingungen anpassen – Angesichts der Wettbewerbsentwicklung ist zu prüfen, ob eine strengere Regulierung von TV-Plattformen gegenüber Internetplattformen (sog. Over-the-Top-Anbietern) oder Video-on-Demand-Portalen noch erforderlich ist oder ob ein allgemeines Diskriminierungsverbot ausreicht.**

Generell tritt die Piratenpartei für weniger Regulierung ein, es sei denn, dass Monopole vorliegen und/oder gesellschaftliche Grundbedürfnisse auf dem Spiel stehen.

- **Einheitliches Regulierungsniveau für Anbieter von Navigatoren und EPGs gewährleisten – Die Frage der Auffindbarkeit von Inhalten muss unabhängig von der Übertragungstechnik und der verwendeten Plattform gelöst werden.**

Zugang zu Information muss so niederschwellig wie möglich sein. Daher erscheint eine derartige Regulierung hier sinnvoll.

- **Gleiche Wettbewerbsbedingungen für deutsche und ausländische Plattformen schaffen**
  - Das Ziel sollte sein, ein Level-Playing-Field zwischen deutschen und ausländischen Plattformbetreibern zu ermöglichen. Das darf allerdings nicht zu neuen Regeln führen, die im Ergebnis nur gegenüber nationalen Anbietern durchgesetzt werden und diese im Wettbewerb behindern.

Gleiche Wettbewerbsbedingungen sind in unseren Augen zwingend für den freien Wettbewerb.